



Satzung

Verein der Freunde, Förderer und Ehemalige des Antoniuskollegs Neunkirchen-Seelscheid e.V.

§ 1 Der Verein	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	7
§ 7 Organe des Vereins	8
§ 8 Mitgliederversammlung	9
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	11
§ 11 Vorstand, Beisitzer*innen und Kassenprüfer*innen.....	12
§ 12 Aufgaben des Vorstands	13
§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	14
§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	15
§ 15 Salvatorische Klausel	16

§ 1 Der Verein

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemalige des Antoniuskollegs Neunkirchen – Seelscheid e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen – Seelscheid und ist in das Vereinsregister Siegburg unter der Vereinsnummer VR 698 eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, das Antoniuskolleg und dessen Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schul- und Lehrveranstaltungen sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Sie setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem die Vereinssatzung und die Vorgaben der DSGVO als verbindlich anerkannt wird. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertretenden zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (4) Gegen die Aufnahme / Ablehnung der Aufnahme hat jedes Mitglied ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Jahresende mitgeteilt werden. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung von Beiträgen bleibt davon unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a. vereinschädigendes Verhalten oder
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Ordnungen des Vereins.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand ist. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen 2 Wochen ab Zustellung Widerspruch einlegen, über den der Vorstand entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. Beisitzer*innen
 - d. Kassenprüfer*innen

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist die Vertretung aller Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung (Ausnahme §12 (2))
 - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beisitzer*innen und Kassenprüfer*innen
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung über:
 - a. Veröffentlichung auf der Homepage der Schule
 - b. Veröffentlichung in der lokalen Presse
 - c. per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannte Adresse
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Anträge über die Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Ausnahme (3) - werden die Anträge über die Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins für die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann frühestens 2 Monate und spätestens 3 Monate nach Votum der Mitglieder oder der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, unter Einhaltung der unter (1) und (2) genannten Fristen und Vorgaben, eingeladen werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands oder seiner Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführung zu wählen.
- (3) Ist eine Wahl von Vorstandsmitgliedern, Beisitzer*innen oder Kassenprüfer*innen vorgesehen, ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung zu wählen, die selbst nicht wählbar ist und nicht die Versammlungsleitung übernommen hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für andere Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ja/Nein-Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben) erhalten hat.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführung, der Versammlungsleitung und ggf. der Wahlleitung zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand, Beisitzer*innen und Kassenprüfer*innen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, dem Finanzvorstand und dem stellvertretenden Finanzvorstand. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und der Finanzvorstand. Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (3) Dem Vorstand zur Seite stehen mindestens 2, maximal 3 Kassenprüfer*innen, sowie bis zu 5 Beisitzer*innen. Kassenprüfer*innen und Beisitzer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen
- (4) Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mindestens ein Kassenprüfender prüft die Vereinskassenführung einmal im Jahr und berichtet der Mitgliederversammlung.
- (5) Die jeweilige Schulleitung, ein von der Schulpflegschaft zu wählendes Mitglied der Schulpflegschaft, sowie ein von der Schüler*innen-Vertretung zu wählendes Mitglied der Schüler*innen-Vertretung sind Beisitzer kraft Amtes. Sie können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen. (3 Beisitzer kraft Amtes)
- (6) Der Vorstand kann zudem bis zu zwei weitere Beisitzer*innen bestimmen / abberufen, deren Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geht. Einer dieser Beisitzer*innen sollte aus den Reihen der Ehemaligen sein bzw. diese vertreten.
- (7) Die Beisitzer*innen und die Kassenprüfer*innen haben nur eineberatende Funktion.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand muss Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen. § (Beschlussfassung MGV) ist hierbei nicht anzuwenden.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmvollmachten sind zulässig (Enthaltungen gelten als nicht abgegeben).
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz, bei dessen Verhinderung die der Stellvertretung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitz des Vorstands und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt nach Begleichung etwaiger Schulden an den Träger des Antoniuskollegs in Neunkirchen – Seelscheid. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für das Antoniuskolleg in Neunkirchen – Seelscheid zu verwenden. Für den Fall, dass das Antoniuskolleg in Neunkirchen – Seelscheid vor der Beendigung des Vereins nicht mehr existiert, bestimmt der Vorstand für welche gemeinnützige Zwecke das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Neunkirchen – Seelscheid, 2023